

# KRYPTOWÄHRUNGEN NACH SWISS GAAP FER

## Ein Fall für die Lösung offener Rechnungslegungsfragen nach Swiss GAAP FER

**Kryptowährungen stellen Unternehmen und Standardsetter vor neue Herausforderungen, da keine expliziten Regelungen für deren bilanzielle Behandlung nach Swiss GAAP FER bestehen. Es bedarf einer Lösung dieser offenen Frage, welche sowohl dem wirtschaftlichen Gehalt von Kryptowährungen als auch der True and Fair View Rechnung trägt.**

### 1. EINFÜHRUNG

Die Verbreitung von Kryptowährungen nimmt trotz anhaltender Volatilität stetig zu. Gerade die Schweiz nimmt mit ihrem stabilen politischen Umfeld und einer tendenziell kryptofreundlichen Regulierung weltweit einen Spitzenplatz für diese neue Technologie ein. Nachdem bereits für die Bilanzierung nach dem *Obligationenrecht (OR)* [1] sowie für die *International Financial Reporting Standards (IFRS)* [2] erste Einschätzungen veröffentlicht wurden, steht dies für die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER noch aus. Mit Kryptowährungen als einem neuen Sachverhalt, welcher nicht explizit im Regelwerk berücksichtigt ist, gilt es, diejenige bilanzielle Behandlung im Sinne des Rahmenkonzepts zu ermitteln, welche der True and Fair View am besten dient.

**1.1 Technische Grundlagen.** Kryptowährungen basieren auf der *Distributed Ledger Technology (DLT)*. Sie ermöglicht einen direkten Austausch von Zahlungsmitteln ohne das Mitwirken von Finanzintermediären. Das System wird durch ein verteiltes (distributed) Peer-to-Peer-Netzwerk von Computern betrieben, welche die Validierung von Transaktionen vornehmen. Ein Besitzer von digitalen Münzen (Tokens) kann diese an einen Empfänger übermitteln, indem dessen *Public-Key (PUK)*-Adresse durch den exklusiven *Private Key (PIK)* des Senders signiert wird. Ein solcher Token besteht als Kette digitaler Signaturen, welche den letzten erfolgreich validierten PUK als aktuellen Besitzer kennzeichnet. Die Aufbewahrung der Tokens erfolgt in virtuellen Geldbörsen

(sog. Wallets), welche vom Eigentümer selber oder durch eine externe Partei verwaltet werden. Gleiches gilt für die Verwahrung der PIK. Transaktionen werden durch einen Konsensalgorithmus validiert und mit einem Zeitstempel versehen in sequentiellen Blöcken in eine öffentlich einsehbare Datenbank (Blockchain) eingetragen.

**1.2 Token-Kategorien.** Die Emission von Kryptowährungen – sogenannte *Initial Coin Offerings (ICO)* – wird zunehmend als alternatives Finanzierungsinstrument genutzt. Dies hat mittlerweile auch die *Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma)* zum Handeln bewegt, welche im September 2017 eine Richtlinie für die regulatorische Behandlung von ICOs veröffentlichte [3] und im Februar 2018 durch eine Wegleitung ergänzte [4]. In dieser Wegleitung werden Tokens in drei Kategorien unterteilt:

**Zahlungs-Token:** Diese Kategorie umfasst Tokens, deren primäre Anwendung auf die Funktion als Zahlungsmittel ausgerichtet ist. Sie repräsentieren damit die nativen Kryptowährungen. Ein Anspruch gegenüber dem Emittenten oder anderen Nutzern dieser Währung besteht grundsätzlich nicht.

**Nutzungs-Token:** Diese Tokens sind darauf ausgelegt, für eine bestimmte Plattform als exklusives Zahlungsmittel zu dienen, und sind direkt in die Anwendung eingebunden. Sie können beispielsweise bei Smart Contracts sowohl für die Bezahlung der Verarbeitung im Distributed Ledger der Plattform als auch für die Auszahlung bei der Ausführung des Smart Contracts gemäss den vordefinierten Bedingungen genutzt werden.

**Anlage-Token:** Hierbei werden Tokens genutzt, um den Besitz von Vermögenswerten zu repräsentieren. Die Vermögenswerte können dabei physischer Natur oder klassische Finanzinstrumente wie Aktien oder Anleihen sein. Die DLT vereinfacht es dabei, den Besitz zu übertragen und Zahlungsströme in diese technische Lösung direkt einzubinden.



HEIKO PETRY, M.A. (HSG),  
ASSISTANT, AUDIT, KPMG;  
FACHASSISTENT, STIFTUNG  
FER; MITGLIED DER  
WORKING GROUP, CRYPTO  
VALLEY ASSOCIATION;  
WISSENSCHAFTLICHER  
MITARBEITER, ACA, UNIVER-  
SITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

Abbildung: **KURSVERLAUF VON BITCOIN**

Die Grenzen zwischen den Kategorien können mitunter fließend sein. Die folgende Analyse beschränkt sich auf Zahlungs-Tokens (fortan Kryptowährungen).

**1.3 Sind Kryptowährungen mit Geld gleichzustellen?** In der Schweiz besitzt der Bund das Monopol über das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten [5], welches von der *Schweizerischen Nationalbank (SNB)* wahrgenommen wird [6]. Die ausgegebenen Münzen und Banknoten sowie das auf Franken lautende Sichtguthaben bei der SNB gelten als gesetzliches Zahlungsmittel und sind mit einer entsprechenden Annahmepflicht ausgestattet [7].

Daneben bestehen noch weitere Formen von Zahlungsmitteln, welche zwar nicht den Status als gesetzliches Zahlungsmittel besitzen, jedoch aufgrund ihrer Denomination in Franken (bspw. Buchgeld) oder ihrer freien Konvertibilität in Franken (Fremdwährungen) als Geld im weiteren Sinne gelten [8]. Fremdwährungen müssen dabei im Herkunftsland stets von einer zentralen Ausgabestelle emittiert werden und dort als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Auch wenn in Franken lautendes Buchgeld oder elektronisches Geld nicht direkt als gesetzliches Zahlungsmittel anzusehen ist, besteht für sie der Anspruch auf eine 1:1-Umwandlung in das gesetzliche Zahlungsmittel.

Kryptowährungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Obschon manche Kryptowährungen, wie beispielsweise Bitcoin in Japan, bereits als legales Zahlungsmittel anerkannt sind, konstituiert dies noch nicht den Status als gesetzliches Zahlungsmittel, zumal die Denomination in einer gesetzli-

chen Währung fehlt. In der Schweiz wird der Transfer von «virtuelle Währungen» bereits durch die Finma in der Geldwäschereiverordnung als Geld- bzw. Wertübertragung angesehen [9]. Darunter fallen jedoch auch Edelmetalle, welche keinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel im erweiterten Sinne besitzen.

Die nicht-gesetzlichen Zahlungsmittel haben gemeinsam, dass sie die Funktionen von Geld [10] – als Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel – aus der ökonomischen Perspektive zu einem bestimmten Grad erfüllen. Der Definition einer Währung (das Geld, welches in einem bestimmten Wirtschaftsraum in Gebrauch ist) [11] folgend, ist die Bezeichnung von Zahlungs-Tokens als Kryptowährungen somit gerechtfertigt.

Im Vergleich zum Franken besitzen Kryptowährungen jedoch eine geringere Liquidität bzw. Geldhaftigkeit [12]. Dabei wirken sich insbesondere die hohe Volatilität (vgl. *Abbildung*) und die noch relative geringe Verbreitung negativ auf die Geldhaftigkeit aus. Letztere wird durch die fehlende gesetzliche Annahmepflicht und die verhältnismässig hohen Handelsgebühren bedingt. Hinzu kommt, dass keine schweizerische oder ausländische Instanz den Wert von Kryptowährungen garantiert oder den Wechselkurs stabilisiert. Der Preis von Kryptowährungen ergibt sich ausschliesslich durch Angebot und Nachfrage.

In der Konsequenz halten Kryptowährungen dem Vergleich mit gesetzlichen Zahlungsmitteln, wie dem Franken oder Fremdwährungen, nicht stand. Einige Kryptowährungen besitzen durchaus eine höhere Geldhaftigkeit als man-

che ausländische (Hochinflations-)Währung, was allerdings auch von anderen Gütern, wie beispielsweise Edelmetallen, zu behaupten ist. Da jedes Gut eine mehr oder weniger ausgeprägte Geldhaftigkeit besitzt, bleibt mithin nur der Status als gesetzliches Zahlungsmittel (im erweiterten Sinne), um eine Trennlinie zwischen monetären und nicht-monetären Gütern zu ziehen.

Rechtlich qualifizieren sich die Einheiten der prominentesten Kryptowährung Bitcoin der Mehrheitsmeinung nach als Sache gemäss Art. 641 des *Zivilgesetzbuchs* (ZGB). Die Eigen-

*«Aufgrund ihrer nicht-physischen Existenz sind Kryptowährungen nicht dem Kassenbestand zuzuordnen.»*

tümer besitzen folglich das Recht an einer digitalen Informationseinheit. Dritte können von diesem Recht durch die Kontrolle des PIK ausgeschlossen werden. Aufgrund der lediglich treuhänderischen Verwahrung ist dies bei der Nutzung eines Wallet-Anbieters auch der Fall. Durch die eindeutige Zuordenbarkeit von spezifischen Währungseinheiten mittels PUK und die Kontrolle mittels PIK sind Kryptowährungen im Konkursfall aussonderbar.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass Kryptowährungen keine gesetzlichen Zahlungsmittel, sondern geldwerte Rechte an digitalen Informationseinheiten darstellen. Die Geldfunktionen werden zu einem gewissen Grad erfüllt, jedoch besitzen Kryptowährungen eine niedrigere Geldhaftigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel.

## 2. BILANZIERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN NACH SWISS GAAP FER

**2.1 Adäquanz der Aktiven-Definition für Kryptowährungen.** Gemäss Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept Ziff. 15 entstehen Aktiven aus vergangenen Ereignissen. Kryptowährungen können an verschiedenen Handelsplätzen erworben oder getauscht, als Zahlung im Austausch gegen Waren oder Dienstleistungen erhalten, oder von der Organisation selbst durch Mining geschaffen werden. Dieses Kriterium ist als erfüllt anzusehen. Durch die Kontrolle des PIK können Dritte von der Nutzung der Kryptowährungseinheit ausgeschlossen werden, wodurch das Kriterium der Verfügungsmacht bejaht werden kann. Bei einem Verkauf oder der Nutzung als Zahlungsmittel lassen die im Besitz befindlichen Kryptowährungen der Organisation Nutzen zufließen. Daneben können auch der Marktpreis und somit der Wert des Vermögensgegenstands zuverlässig ermittelt werden. Alle Kriterien eines Aktivums sind folglich erfüllt. Als nächster Schritt muss ermittelt werden, welcher Bilanzposition Kryptowährungen zuzuordnen sind.

**2.2 Flüssige Mittel.** Zum Umlaufvermögen zählen unter anderem alle Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente [13]. In Swiss GAAP FER 4/4, Geldflussrechnung, wird definiert, was unter die flüssigen Mittel subsummiert wer-

den kann. Demnach zählen Bargeld sowie Sichtguthaben bei Banken und Finanzinstituten zu dieser Kategorie.

Aufgrund ihrer nicht-physischen Existenz sind Kryptowährungen nicht dem Kassenbestand zuzuordnen. Ebenso scheidet die Qualifikation als Sichtguthaben aus, da Kryptowährungen, welche bei Wallet-Anbietern gehalten werden, von diesen nur treuhänderisch verwahrt werden.

Zu den flüssigen Mitteln gehören im Swiss-GAAP-FER-Abschluss auch geldnahe Mittel, die als Liquiditätsreserve gehalten werden. Darunter fallen kurzfristige, äusserst liquide Finanzmittel, welche jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können. Dies trifft grundsätzlich auch auf Kryptowährungen zu. Allerdings wird in Swiss GAAP FER 4/4 noch ein weiteres Kriterium angeführt: Geldnahe Mittel dürften nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Mit Blick auf die anhaltend hohe Volatilität, die an einem Tag nicht selten im zweistelligen Prozentbereich liegt, ist diese Anforderung nicht erfüllt. Eine Zuordnung unter die flüssigen Mittel scheidet somit aus.

**2.3 Forderungen und Rechnungsabgrenzungen.** Eine Bilanzierung von Kryptowährungen unter den Forderungen ist ebenfalls nicht sachgerecht. Da weder der Emittent noch die Nutzer zur Annahme verpflichtet sind, kann keine Forderung durchgesetzt werden. Auch die Teilnehmer eines DLT-Netzwerks sind nicht verpflichtet, ihre Rechenleistung in Zukunft zur Verfügung zu stellen oder eine bestimmte Transaktion zu verarbeiten.

**2.4 Immaterielle Werte.** Gemäss Swiss GAAP FER 10/1 sind immaterielle Werte nicht-monetär und ohne physische Existenz. In Anbetracht der Erkenntnisse aus Abschnitt 1.4 und 2.2 trifft die Definition auf Kryptowährungen zu. Immaterielle Werte sind allerdings nur zu bilanzieren, wenn sie für die Organisation über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen [14]. Zudem sind immaterielle Werte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die zukünftige Nutzungsdauer systematisch abzuschreiben. Diese Bilanzierungsvorgaben sind auf die Anforderung der sachlichen Abgrenzung zurückzuführen, damit Erträgen

die korrespondierenden Aufwendungen periodengerecht gegenübergestellt werden. Für immaterielle Werte, wie Patente, Lizenzen und Software, mit einem kontinuierlichen Nutzenzufluss ist dies sicherlich sachgerecht. Bei Kryptowährungen fliesst der Organisation jedoch nur punktuell Nutzen zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Bezahlung zu. Bis dahin ergibt sich weder ein messbarer Nutzen noch ein Verbrauch, weshalb eine systematische Abschreibung von Kryptowährungen dem Rechnungslegungsziel unter Be-

*«Die Bilanzierung von Kryptowährungen als Wertschriften zum aktuellen Wert wird für den Grossteil der Unternehmen die angemessene bilanzielle Behandlung sein.»*

rücksichtigung der sachlichen Abgrenzung nicht dienen würde. Eine Option zur Folgebewertung zum aktuellen Wert analog Sachanlagen, welche zu Renditezwecken gehalten werden (Swiss GAAP FER 18/14), besteht für immaterielle Anlagen nicht. Der Ausweis unter den immateriellen Anlagen, wie er nach IFRS erfolgt und nach OR zumindest zulässig ist, scheidet somit nach Swiss GAAP FER aufgrund der nicht erfüllten Aktivierungskriterien sowie einer mangelnden sachlichen Abgrenzung aus.

Eine Ausnahme gilt jedoch für immaterielle Werte, welche zur Vermarktung bestimmt sind. Diese sind wie Vorräte zu behandeln und unterliegen keiner systematischen Abschreibung [15].

**2.5 Vorräte.** Die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu den Vorräten richtet sich danach, ob sie zur Veräusserung im ordentlichen Geschäftsverlauf bestimmt sind oder bei der Herstellung von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht werden [16]. Dies würde im Fall von Kryptowährungen insbesondere drei Geschäftsmodelle betreffen: Unternehmen, die Kryptowährungen aus dem eigenen Bestand handeln oder für ihre Kunden bereitstellen; Miner, die einen Teil der Kryptowährungen, welche sie als Gebühren eingenommen oder via Mining geschaffen haben, zur Finanzierung ihrer Betriebsausgaben verkaufen; und Unternehmen, die Kryptowährungen primär für die Nutzung der DLT im Zuge der Bereitstellung ihrer Waren oder Dienstleistungen (ähnlich wie Hilfs- und Betriebsstoffe) nutzen [17].

Die Bilanzierung von Vorräten erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips [18]. Eine Partizipation an Kurssteigerungen über die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus ist bis zur Realisation nicht möglich. Für die Empfänger der Jahresrechnung ist eine Bewertung zum Niederstwertprinzip für die Entscheidungsfindung (insbesondere bei Vermögenswerten des Umlaufvermögens) weni-

ger relevant als eine Bewertung zum aktuellen Wert. Eine objektive Bewertung wäre durch die Verfügbarkeit von Marktpreisen jedoch möglich. Dies würde der True and Fair View sowohl in Bezug auf die Wiedergabe wirtschaftlicher Tatsachen als auch auf die Zuverlässigkeit der Informationen entsprechen und nicht zur Bildung stiller Reserven führen. Hinzu kommt, dass bei der Verwendung verschiedener PUK eine Einzelbewertung problemlos möglich ist und damit Spielraum zur Steuerung von Erträgen bietet: Wenn Einheiten von Kryptowährungen zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft wurden, liessen sich bei einem Teilverkauf Erträge in unterschiedlicher Höhe pro Einheit dieses grundsätzlich homogenen Guts realisieren.

Insgesamt ist eine Bilanzierung von Kryptowährungen nach Swiss GAAP FER unter den Vorräten unter bestimmten organisationsspezifischen Voraussetzungen möglich. Eine Bewertung zum aktuellen Wert kann jedoch nicht erfolgen, was für einen Bestand an Kryptowährungen, der zum Handel bestimmt ist, weniger relevante Informationen im Sinne der True and Fair View bietet. Für Unternehmen, die Kryptowährungen lediglich als Hilfsmittel für ihre Leistungserbringung einsetzen, kann eine Bilanzierung unter den Vorräten nach dem Niederstwertprinzip sachgerecht sein. Unternehmen, die ihr Portfolio an Kryptowährungen aktiv bewirtschaften, bietet eine alternative Bilanzposition in der Jahresrechnung deutlich relevantere Informationen.

**2.6 Wertschriften.** In der Schweiz wird der Begriff «Wertschriften» in der Rechnungslegungspaxis relativ weit gefasst [19]. Neben Urkunden (Wertpapieren) zählen auch Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Wertpapiercharakter dazu. In einer erweiterten Auslegung können beispielsweise auch Edelmetalle hinzugerechnet werden. Damit ist die Bilanzposition geeignet, um darin Kryptowährungen auszuweisen und deren wirtschaftlichen Gehalt und Liquidität gerecht zu werden.

Wertschriften des Umlaufvermögens sind bei Verfügbarkeit zu aktuellen Werten zu bewerten [20]. Die Verbuchung von Wertschwankungen erfolgt ergebniswirksam [21]. Mit dieser Bilanzierungsmethodik wird eine Darstellung von Kryptowährungen in der Jahresrechnung erreicht, welche im Einklang mit der True and Fair View für kurzfristig gehaltene und jederzeit veräusserbare Aktiven mit Marktpreis steht.

Bei einer langfristigen Halte-Intention sind Wertschriften unter den Finanzanlagen auszuweisen. Hierbei können sie sowohl zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertbeeinträchtigungen oder zu aktuellen Werten bilanziert werden [22]. Eine Bewertung zum aktuellen Wert ist unter dem Rechnungslegungsziel True & Fair View zu bevorzugen.

Die Marktwerte von Kryptowährungen können an den verschiedenen Handelsplätzen mitunter deutlich voneinander und auch zu den Kursen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) abweichen. Bei der Ermittlung des Marktwerts sollte der Stichtagskurs des Handelsplatzes herangezogen werden, an welchem die Organisation für gewöhnlich Kryptowährungen handelt.



### 3. FAZIT

Das Phänomen Kryptowährungen stellt die Rechnungslegung weltweit vor Herausforderungen. Noch kein Rechnungslegungsstandard bietet explizite Regelungen für die Bilanzierung von Kryptowährungen. Entsprechend muss für die Abbildung im Jahresabschluss das Vorgehen bei Regelungslücken angewandt werden.

Die Swiss GAAP FER bieten mit ihrem prinzipienorientierten Regelwerk und dem Rahmenkonzept eine ausreichende Orientierung, um offene Fragen in der Rechnungslegung zu

lösen. Die Bilanzierung von Kryptowährungen als Wertchriften zum aktuellen Wert wird für den Grossteil der Unternehmen die angemessene bilanzielle Behandlung sein. Für bestimmte Unternehmen kann auch die Bilanzierung innerhalb der Vorräte sachgerecht sein, allerdings nur zu (ggf. wertberichtigten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Darüber und zur Behandlung von immateriellen Werten, welche zu Renditezwecken gehalten werden, wäre eine Diskussion innerhalb des Anwenderkreises im Hinblick auf zukünftige Rechnungsnormen wünschenswert. ■

**Anmerkungen:** 1) Expertsuisse (2017). Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechtslegungsrecht. Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht. S. 46–54. 2) Australian Accounting Standards Board (2016). Digital Currency – A Case for Standard Setting Activity. URL: <http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/ASAF/2016/December/1612-ASAF-05-AASB-DigitalCurrency.pdf>. Abgerufen am 23.11.2016. 3) Eidg. Finanzmarktaufsicht, Finma (2017): Finma Guidance 04/2017 – Regulatory treatment of initial coin offerings. Verfügbar unter: <https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/>. 4) Eidg. Finanzmarktaufsicht, Finma (2018): Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs). Verfügbar unter: [\[finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/\]\(https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/\). 5\) Art. 99 Abs. 1 Bundesverfassung. 6\) Art. 4 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank. 7\) Art. 2 und 3 Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel. 8\) Eidg. Finanzdepartement \(2014\). Bericht des Bundesrats zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab \(13.3687\) und Weibel \(13.4070\). S. 7. 9\) Art. 2c Verordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor. 10\) Mankiw, N.G. \(2015\). Principles of Macroeconomics. Manson: Cengage Learning, S. 323. 11\) Oxford Dictionary of Finance and Banking \(2014\). Oxford: Oxford University Press. S. 101. 12\) Vgl. Chilcher, R. \(1973\) Geldfunktionen und Buchgeld-](https://www.</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

schöpfung. Berlin: Duncker & Humblot. S. 92. 13) Vgl. Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept Ziff. 16. 14) Vgl. Swiss GAAP FER 2/34 und 2/35 bzw. Swiss GAAP FER 10/3 und 10/4. 15) Vgl. Swiss GAAP FER 10/16 und 10/20. 16) Vgl. Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept Ziff. 16 bzw. Swiss GAAP FER 17/1 und 17/7. 17) DLT wird bspw. schon für die Nachverfolgung von Sendungen innerhalb der Lieferkette genutzt. 18) Vgl. Swiss GAAP FER 2/9 bzw. Swiss GAAP FER 17/3, 17/5 und 17/12–16. 19) Vgl. Expertsuisse (2014). Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung. Band «Buchführung und Rechnungslegung». Zürich: Schulthess. IV 2.3.1. 20) Vgl. Swiss GAAP FER 2/7. 21) Vorbehaltlich der Bilanzierungsregeln branchenspezifischer Swiss GAAP FER. 22) Vgl. Swiss GAAP FER 2/12.